

Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuer vom 06.12.2001

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Nr. 22, Seite 398, vom 18.10.1993) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. Teil I Seite 90) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27.06. 1991 (GVBl. Bbg. Nr.13, Seite 200, vom 08.07.1991) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06. 1995 (GVBl. Teil I Seite 145) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 09.12.1999 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Familienmitglieder innehat.
- (3) Eine Zweitwohnung muss mindestens 24 qm Wohnfläche sowie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung und Heizmöglichkeiten haben, sowie über Fenster verfügen, ausreichend isoliert und damit vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresmiete) bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter oder Pächter wäre.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere geschätzt, für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I, Seite 230) ist in Anwendung zu bringen, wenn eine Jahresmiete nicht ermittelbar ist. Für die Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, Seite 2178), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I Seite 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt 10% des festgestellten jährlichen Mietaufwandes.

§ 5

Entstehung der Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig bzw. als Jahreszahler zum 01.07..
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Satz 1 die Inbesitznahme oder Aufgabe einer Zweitwohnung nicht oder nicht innerhalb von drei Wochen der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin anzeigt,
 2. entgegen § 6 Satz 2 bei Inkrafttreten dieser Satzung das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht innerhalb einer Woche der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung ist genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht.

Neuenhagen 07.12.2001

Jörg Güßfeldt
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Klaus Ahrens
Bürgermeister